

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Fräser Hermann W ö h r e r aus Leobersdorf, geboren am 2. April 1913 in Steinabrückl,
- 2.) den Gießer Anton Z u m p f aus Leobersdorf, geboren am 12. November 1910 daselbst,
- 3.) den Hilfsarbeiter Friedrich R o z p o r k a aus Leobersdorf, geboren am 6. Januar 1907 in Leipzig,
- 4.) die Ehefrau Theresia P o k o r n y geb. Fleck aus Guntramsdorf-Wien, geboren am 6. Oktober 1893 in Allersdorf (Burgenland),

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 16. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner, Vorsitzender,

Landgerichtsdirektor Storbeck,

Oberst Messerschmidt,

SA-Brigadeführer Rappell,

H-Oberführer Tondock,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Alter,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben durch Betätigung für die „Rote Hilfe“ der KPÖ kommunistischen Hochverrat begangen. W ö h r e r , der bis Februar 1942 verhältnismäßig stark tätig war, hat hierdurch auch den Feind des Reichs begünstigt.

Es werden daher verurteilt:

W ö h r e r

zum T o d e ,

Z u m p f zu 3 Jahren Zuchthaus,

R o z p o r k a zu 8 Jahren Zuchthaus und

die P o k o r n y zu 10 Jahren Zuchthaus.

Der

Der Angeklagte W ö h r e r hat die bürgerlichen Ehrenrechte für immer verloren, dem Angeklagten Z u m p f werden sie für 3 Jahre, dem Angeklagten R o z p o r k a für 8 Jahre und der Angeklagten P o k o r n y für 10 Jahre aberkannt.

Die Untersuchungshaft wird den zu Zuchthaus verurteilten Angeklagten auf die erkannten Strafen angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e .

Sämtliche Angeklagte haben sich in hochverräterischer Weise für die "Rote Hilfe" der KPÖ. betätigt.

I.) Der Angeklagte W ö h r e r, der im Jahre 1932 zwei Monate lang bei der SAI. verkehrt hat, und der sonst angeblich keiner politischen Organisation angehört hat, wurde im Herbst 1939 von dem Former Rudolf Lorenz aus Leobersdorf aufgefordert, für die Angehörigen der in Haft befindlichen Kommunisten Spendenbeträge zu zahlen. Der Angeklagte war hiermit einverstanden und zahlte bis zum Februar 1942 zunächst monatlich 1 RM und später höhere Beträge. Etwa im Frühjahr 1941 setzte sich der Angeklagte auf Veranlassung des Walter Rozporka mit dessen Bruder, dem Mitangeklagten Friedrich Rozporka, in Verbindung, der sich, als der Angeklagte auf die Unterstützungsaktion zu sprechen kam, von selbst zur Hingabe von Spenden erbot. Friedrich Rozporka zahlte dann an den Angeklagten Wöhrrer bis zum Februar 1942 laufend Beträge, deren Höhe im einzelnen nicht mehr mit Sicherheit festzustellen war. Im November 1941 trat der Angeklagte Wöhrrer noch an den ihm bekannten Dreher Erich Kramer in Leobersdorf heran, der an ihn bis Februar 1942 in Zeitabständen von etwa 5 - 6 Wochen Beträge von je 4.-RM zahlte. Ferner erhielt der Angeklagte im Sommer 1941 zweimal von dem Mitangeklagten Zumpf einen größeren Geldbetrag. Die von Friedrich Rozporka, Kramer und Zumpf erhaltenen Beträge führte der Angeklagte Wöhrrer zusammen mit seiner eigenen Spende an Lorenz ab.

Der Angeklagte Wöhrrer hat diesen Sachverhalt zugegeben.

II.) Der Angeklagte Z u m p f, der von 1927 bis 1932 der SAI angehörte, hat wie unter I ausgeführt ist, dem Angeklagten Wöhrrer im Sommer 1941 zweimal einen größeren Geldbetrag für die Angehörigen verhafteter Kommunisten gegeben. Zumpf hat das allerdings bestritten. Wöhrrer hat aber bei seiner polizeilichen Vernehmung die Spendenzahlungen des Zumpf mit Bestimmtheit bekundet und auch bei einer Gegenüberstellung

mit

mit Zumpf seine Aussage aufrecht erhalten. An der Richtigkeit dieser Angaben des Wöhrer bestehen nicht die geringsten Zweifel. Wöhrer ist und war mit Zumpf befreundet, hatte also keine Veranlassung, ihn der Wahrheit zuwider zu beschuldigen; Wöhrer hatte auch nur wenige Spender anzugeben, und hat hier neben Rozporka und Kramer aus eigener Veranlassung den Angeklagten Zumpf genannt. Irgendwelche Verwechslungen mit Rücksicht auf irgendwelche freundschaftlichen Leistungen und Gegenleistungen können nach den eigenen Angaben der beiden Angeklagten nicht in Frage kommen. Allerdings hat der Angeklagte Wöhrer später vor dem Ermittlungsrichter und auch in der Hauptverhandlung seine polizeiliche Aussage stark eingeschränkt. Er will sich nicht mehr genau an die Geldspenden des Zumpf erinnern, stellt sie als nur möglich hin und antwortet auf die Frage nach der Zeit der Hingabe, wenn Zumpf die Spenden gegeben habe, so sei das im Sommer 1941 gewesen. Der Senat ist nach alledem aber davon überzeugt, daß die polizeiliche Aussage Wöhrers stimmt, und daß er tatsächlich im Sommer 1941 zweimal von Zumpf einen Geldbetrag für kommunistische Unterstützungszwecke erhalten hat. Wenn Wöhrer, der seine eigene Schuld in anständiger Weise zugegeben hat, seine Aussage hinsichtlich des Zumpf später eingeschränkt hat, so hat er das nach Überzeugung des Senats lediglich getan, um seinen Freund zu schonen.

III.) Der Angeklagte Rozporka hat, wie bereits unter I erwähnt ist, seit etwa Mai 1941 bis Februar 1942 laufend Geldspenden für die Angehörigen der verhafteten Kommunisten an Wöhrer gezahlt, und zwar nach seinen Angaben etwa 1 bis 2 RM, monatlich.

Der Angeklagte hat diesen Sachverhalt zugegeben.

IV.) Die Angeklagte Pokorny die früher Spielleiterin in der SPÖ. war und die, weil sie keine Gelegenheit zum Schulbesuch gehabt hat, nicht lesen und nicht schreiben kann, hatte mit einem Kommunisten Franz Laha, der sie in Abwesenheit ihres Mannes aufsuchte, ein Liebesverhältnis. Sie wußte, daß Laha Kommunist war und war auch gelegentlich zugegen, wenn er mit anderen kommunistischen Funktionären zusammenkam. Etwa Mitte 1941 teilte nun Laha der Angeklagten mit, daß für die Angehörigen verhafteter Kommunisten gesammelt würde, und forderte sie auf, ebenfalls Spenden zu geben. Die Angeklagte war hierzu bereit und zahlte in der Folgezeit einen Spendenbetrag von monatlich 0.50 RM. Als dann einige Zeit später der Händler Matejker die Angeklagte aufsuchte und von Laha ebenfalls zu Spendenzahlungen aufgefordert wurde, erfuhr er von der Angeklagten, daß sie Spenden gebe,

und

und händigte ihr daraufhin ebenfalls allmonatlich 0.50 RM zur Weitergabe an Laha aus. Später erhöhte die Angeklagte auf Veranlassung des Laha ihre Beiträge auf monatlich 3 RM und bewog den Matejker zur gleichen Erhöhung. Die von Laha gesammelten Beträge in Höhe von 30 bis 35 RM brachte die Angeklagte alle 6 bis 8 Wochen im Auftrage Lahas zu der Kommunistin Leopold.

Die Angeklagte hat diesen Sachverhalt zugestanden.

V.) Sämtliche Angeklagte haben somit bewußt Geldspenden für kommunistische Unterstützungszwecke, für die sogenannte "Rote Hilfe", gegeben. Daß sie hierdurch die KPÖ. selbst und ihre allgemein bekannten hochverräterischen Ziele förderten, haben sämtliche Angeklagte nach Überzeugung des Senats gewußt. Sie sind so intelligent, daß sie wissen, was der Kommunismus will, und daß sie ihm durch eine derartige Hilfeleistung, die noch dazu erkennbar organisatorisch aufgezogen wurde, förderlich waren.

Sämtliche Angeklagte haben somit durch ihre Spendenzahlungen für die "Rote Hilfe" der KPÖ. den kommunistischen Hochverrat organisatorisch vorbereitet (§§ 80 Abs. 1, 2, 83 Abs. 2, 3 Ziff. 1 StGB.)

Das Bestehen einer kommunistischen Organisation, also einer Organisation, die gemeinsam mit dem erbittertesten äußeren Feind des Reichs den Nationalsozialismus haßt und auf Leben und Tod bekämpft, trägt einen Unruhefaktor in das Reich, schwächt seine Kampfkraft und begünstigt damit auch den Feind (§ 91 b StGB.). Wer eine solche Organisation fördert, begünstigt den Feind ebenfalls. Dessen war sich der Angeklagte Wöhler nach der Überzeugung des Senats auch bewußt. Daß durch kommunistische Wühlarbeit die Kampfkraft eines Landes untergraben wird und nach dem Willen der kommunistischen Organisationen auch untergraben werden soll, war dem recht intelligenten Angeklagten bestimmt bekannt.

Bei den übrigen Angeklagten, die wie Zumpf und Rozporka nur in geringerem Umfange tätig gewesen sind, oder die, wie die Pokorny unter einem gewissen Einfluss gestanden hat, hat der Senat eine Feindbegünstigung dagegen nicht angenommen. Diese Angeklagten mögen sich insoweit doch die Tragweite ihrer Handlungsweise nicht in vollem Umfange vorgestellt haben.

Gegen den Angeklagten Wöhler, der wegen Feindbegünstigung (§ 91 b StGB.) zu bestrafen war, hat der Senat auf die Todesstrafe erkannt. Ein unbedeutender Fall i.S. des § 91 b Abs. 2 StGB.

liegt

liegt nicht vor, und die in Abs. 1 neben der Todesstrafe vorgesehene lebenslange Zuchthausstrafe kann den Strafzweck nicht erfüllen. Wer wie der Angeklagte Wöhrer in diesem Schicksalskampf des Deutschen Volkes, in dem es um Sein oder Nichtsein geht, den Bestand des Reiches von innen heraus gefährdet und mit dem Feind paktiert, hat die Todesstrafe verdient. Daran ändert auch nichts, daß der Angeklagte ein freimütiges Geständnis abgelegt und sich auch sonst in jeder Lage des Verfahrens anständig benommen hat.

Gegen die übrigen Angeklagten erschienen entsprechend der Art und dem Umfang ihrer Mitwirkung die im Urteilsspruch angeführten Zuchthausstrafen als angemessen.

Da die Angeklagten als Reichsangehörige treulos und damit auch ehrlos gehandelt haben, sind ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte für die im Urteilsspruch angegebenen Zeiten aberkannt(§ 32 StGB.).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 60 StGB.

465 StPO.

gez. Storbeck

zugleich für den beurlaubten Vorsitzler
Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner.

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 984/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 12. März 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n, W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen W ö h r e r wegen Vorbe-
reitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung.

Bezug: Dort, Schreiben vom 16.2.43 - 7 J 472/42 -.

Anlagen: 1 Berichtsabdruck, 3 dreiteilige Lichtbilder.

- - -

Ein Gnadenerweis für den Verurteilten

Hermann W ö h r e r ,
geboren 2.4.1913 Steinabrüchl,

wird nicht befürwortet. Es sind hier keine außeror-
dentlichen Gründe bekannt geworden, die für eine Mil-
derung der Strafe sprechen würden.

Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Hindler

50

Behalt

An
den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in Berlin

Zu Nr. 7 J 472/42 vdm 23. April 1943

- Anlagen: 1 Reinschrift des Erlasses vom 4. August 1943
1 beglaubigte Abschrift des Erlasses
5 Bände Akten,
1 Heft.

In der Strafsache gegen Hermann W ö h r e r
übersende ich zur weiteren Veranlassung Reinschrift
und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 4. August
1943, durch den die Todesstrafe in eine Zuchthaus-
strafe von zwölf Jahren unter Abkürzung des Ehrver-
lustes auf die Dauer von zehn Jahren umgewandelt
worden ist.

Von der Bekanntgabe des Gnadenerweises in der
Presse ist abzusehen.

Die Reinschrift des Erlasses wird zurückerbeten.

Im Auftrag

Dr. Vollmer

4
1. 2. 11. 1943
70
Dr. Vollmer

An den

Herrn ~~.....~~
Oberreichsanwalt beim VGH
~~.....~~

in Berlin

Betreff Strafvollstreckung gegen

Zumpf, Anton, #1/43 geb. 12.11.10 in Leobersdorf

Dortiges Aktenzeichen 7. J. 472/42

M
Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing - 4. SEP. 1944 -
Ant.

Der Genannte wurde auf Grund der Verfügung des
Herrn Reichsministers der Justiz vom 13.11.43 4410-Vb 1.017/43e
durch das Wehrmeldeamt Straubing am 1. September 1944 zum
Ersatz- und Ausb. Btl. 999, Truppübungsplatz Baumholder/Nahe
zum Zwecke der Bewährung vor dem Feinde einberufen.

Die Zuchthausstrafe zu obigem Aktenzeichen gilt
damit zunächst als unterbrochen.

Straubing, den 1.9.44.
Der Vorstand des Zuchthauses . . .
I.A.



1. 10. 44
1. 10. 44
63 45
Epstein, 57. 44.



Höhner Hermann



WMA/SON